

SEEORDNUNG REINTALERSEE

alp
bach
tal

1. Der Pächter ist berechtigt und verpflichtet, für die Seebenutzung einen Erhaltungsbeitrag zu verlangen.
2. Das Gewässer darf nur über die ausgewiesenen sechs Seezugänge durch die Öffentlichkeit betreten werden.
3. Das Baden ist zur eigenen Sicherheit nur bei Tageslicht, nicht in den Nachtstunden, erlaubt.
4. Die Verwendung von Booten und Wasserfahrzeugen aller Art durch die Seebenutzer (wie z.B. Paddelboote, Kajaks, Surfbretter, Kleinsegelboote, etc.) ist verboten. Lediglich Kinderschlauchboote mit Kurzpaddeln sind von der Regelung ausgenommen.
5. Es ist verboten, die Schilfgürtel, die Uferzonen, die Seerosenfelder und Laichschonstätten zu betreten. Die Seerosenbestände des Reintalersees sind ein geschütztes Naturdenkmal im Sinne des Tiroler Naturschutzgesetzes. Laichschongebiete unterliegen dem besonderen Schutz des WRG.
6. Die Seezu- und Abflüsse bzw. die Wasserfläche sind sauber zu halten.
7. Nicht gestattet ist das Tauchen mit Sauerstoffgeräten. Lediglich die Wasserrettung ist berechtigt, nachvorheriger Anmeldung beim Seebewirtschafter und beim Vertreter der Fischereiberechtigten, im Reintalersee zu tauchen.
8. Veranstaltungen, die auf der Wasseroberfläche (und am Ufergebiet) stattfinden, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Seeverwaltung.
9. Die Eisfläche im Winter darf nur auf geeigneten freigegebenen Flächen benützt werden. Das Befahren der Eisfläche ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmsweise dürfen Arbeitsmaschinen für die Präparierung der Eisfläche diese befahren.
10. Es ist ausdrücklich verboten, Hunde während der Badezeiten im Bereich der sechs ausgewiesenen Badezugänge von der Leine und im Reintalersee baden zu lassen.
11. Es ist verboten, Astwerk in das Wasser einzubringen sowie das Gewässer, den Seegrund oder Biotope im Ufergebiet und unmittelbarer Seenähe zu verändern.